
Mandanten-Information für Vereine

Im Mai 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

dürfen Sie eine **Nebentätigkeit** Ihrer Arbeitnehmer im Rahmen des **Übungsleiter-Freibetrags** honorieren? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Außerdem beleuchten wir, ob Sie für die **notärztliche Betreuung** von Sport- und Konzertveranstaltungen demnächst die **Umsatzsteuer** einkalkulieren müssen. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Berücksichtigung von Ausgaben für eine ein Wochenende andauernde **Jubiläumsveranstaltung**.

Übungsleiter-Freibetrag

Nebentätigkeit darf nicht mit Haupttätigkeit zusammenhängen

Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation (z.B. einen eingetragenen Verein) sind begünstigt: Die daraus erzielten Einnahmen sind **bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei** (Übungsleiter-Freibetrag).

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein gemeinnütziger Rettungsdienst Mitarbeitern, die neben ihrem regulären Dienst **ehrenamtliche Schichten** leisteten, pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt. Diese Zahlungen hatte der Rettungsdienst nicht lohnversteuert, sondern im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags als steuerfrei behandelt. Laut BFH kann dieser steuerfreie Höchstbetrag aber nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um

eine Nebentätigkeit handelt. Davon ist nicht auszugehen, wenn eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit ist, weil zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Einen solchen Zusammenhang nimmt der BFH an, wenn

- beide Tätigkeiten gleichartig sind oder
- der Arbeitnehmer mit der Nebentätigkeit eine Nebenpflicht erfüllt, die ihm aufgrund seines Dienstverhältnisses faktisch bzw. rechtlich obliegt, oder
- der Arbeitnehmer auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Arbeitgebers unterliegt.

Jeder der drei vorgenannten Punkte ist - für sich gesehen - steuerschädlich und führt zum Verlust der Steuerbefreiung.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Übungsleiter-Freibetrag: Nebentätigkeit darf nicht mit Haupttätigkeit zusammenhängen | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Jugendherbergen: Kein Steuerprivileg bei Übernachtungen alleinreisender Erwachsener | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verbandsstrafe: Fußballverein darf Randalierer anteilig zur Kasse bitten | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nebenberuf: Wann können Sie Honorare für Vorträge steuerfrei auszahlen? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Einsatzbereitschaft: Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Sozialversicherung: Welche Folgen hat ein Widerspruch gegen eine Beitragsnachforderung? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verkehrssicherungspflichten: Beugen Sie Gefährdungen durch Unwetter vor! | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Wenn die Jubiläumsfeier ein ganzes Wochenende dauert | 4 |

Hinweis: Etwas anderes kann bei unterschiedlichen Tätigkeiten gelten. Wenn zum Beispiel die Buchhaltungskraft eines Vereins Flüchtlingen, die der Verein betreut, nachmittags ehrenamtlich Sprachunterricht erteilt, kann dies im Rahmen des steuerfreien Übungsleiter-Freibetrags honoriert werden.

Jugendherbergen

Kein Steuerprivileg bei Übernachtungen alleinreisender Erwachsener

Jugendherbergen und -gästehäuser erfreuen sich wachsender Beliebtheit. In guter Lage kann man für wenig Geld übernachten. Solche attraktiven Angebote locken auch junge Erwachsene an. Im Gegensatz zu den an Erwachsene erbrachten Leistungen ist aber nur das **Angebot an Jugendliche** steuerlich privilegiert. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) klargestellt und den Anwendungserlass zur Abgabenordnung entsprechend geändert.

Das BMF bezieht sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (vgl. Ausgabe 04/17). Darin hatte das Gericht klargestellt, dass Leistungen von Jugendherbergen an Erwachsene weder umsatzsteuer- noch gemeinnützigkeitsrechtlich begünstigt sein können. Damit unterliegen diese Leistungen bei der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz von 19 % und stellen darüber hinaus einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** dar. Das BMF hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Hinweis: Als Erwachsene gelten Personen nach Vollendung des 27. Lebensjahres.

Verbandsstrafe

Fußballverein darf Randalierer anteilig zur Kasse bitten

Fußballfans, die im Stadion für Randalen sorgen, sind der Alptraum von Sportvereinen. Immer häufiger beschäftigt sich die Justiz mit diesem Thema, nun auch zum wiederholten Male der Bundesgerichtshof (BGH).

Im Urteilsfall hatte ein Zuschauer während eines Fußballspiels des 1. FC Köln einen **gezündeten Sprengkörper** auf einen Teil der Tribüne geworfen. Wegen dieses Vorfalls und weiterer vorangegangener Vorfälle bei anderen Spielen verhängte der Deutsche Fußball-Bund gegen den FC eine Verbandsstrafe. Diese bestand unter anderem aus einer Geldstrafe in Höhe von 50.000 € und einer Bewährungsaufgabe, weitere 30.000 € für Projekte zu verwenden, die der Gewaltprävention sowie der Ermittlung von konkreten Tä-

tern bei den Fußballspielen des FC dienen. Diese Verbandsstrafe setzte sich aus mehreren Einzelgeldstrafen zusammen; dem FC war eine Art „Mengenrabatt“ gewährt worden.

Die Kosten eines Kamerasystems, das der FC schon installiert hatte, wurden ihm auf die Verbandsstrafe angerechnet. Von den insgesamt 80.000 € verblieben noch 60.000 €, die der Verein zahlte. Von dem „Fan“ verlangte der FC **Schadenersatz** in Höhe von 30.000 €. Dass der „Fan“ schadenersatzpflichtig war, stand außer Frage, streitig war nur die Höhe des Schadenersatzanspruchs. Das Oberlandesgericht Köln hatte den Zuschauer zur Zahlung von 20.340 € verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision, mit der der FC weiterhin die Verurteilung zur Zahlung von insgesamt 30.000 € erreichen wollte, hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Die **Höhe des Schadenersatzanspruchs** bemesselt sich danach, in welchem Maße sich die Pflichtverletzung des „Fans“ in der konkret verhängten und gezahlten Verbandsstrafe niederschlagen habe. Dieses Maß ergebe sich aus dem Verhältnis seiner Strafe zur Summe der für die einzelnen Vorfälle in der Verbandsstrafe (fiktiv) angesetzten Einzelstrafen. Das seien hier 40.000 € : 118.000 €, da für die einzelnen Vorfälle Strafen von 20.000 €, 20.000 €, 38.000 € und 40.000 € (nur Letztere den „Fan“ betreffend), zusammen also 118.000 €, für angemessen erachtet wurden, wovon 60.000 € tatsächlich zu zahlen gewesen seien. Im Ergebnis sei der Anteil des Beklagten also $40.000 \text{ €} / 118.000 \text{ €} \times 60.000 \text{ €} = 20.340 \text{ €}$ (aufgerundet).

Hinweis: Jetzt ist klar, dass bei Verbandsstrafen die Verursacher zu beteiligen sind und wie sich diese Beteiligung errechnet.

Nebenberuf

Wann können Sie Honorare für Vorträge steuerfrei auszahlen?

Wenn Vereine ihren Mitgliedern wissenschaftliche Vorträge anbieten, stellt sich die Frage, ob sie die Honorare für die Vortragstätigkeiten im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags oder der Ehrenamtszuschale steuerfrei auszahlen können. Hilfreiche Hinweise liefert eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln (FG).

Im Streitfall arbeitete ein Professor in Vollzeit an einem Lehrstuhl. Neben dieser nichtselbständigen Tätigkeit erstellte er Gutachten und hielt Vorträge zu speziellen Themen mit teilweiser rechtspolitischer Ausrichtung oder als Fortbildungsmaßnahme für Fachanwälte. Auftraggeber des Professors waren zum Teil gemeinnützige

Vereine. Sein Finanzamt weigerte sich, ihm für die Einnahmen aus den Vorträgen den Übungsleiter-Freibetrag oder die Ehrenamtszuschale zu gewähren. Das FG hat dem Finanzamt recht gegeben. Die Vortragstätigkeit erfülle die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung in Form des **Übungsleiter-Freibetrags** nicht.

Der Professor sei nicht ähnlich einem **Ausbilder, Übungsleiter oder Erzieher** in einer vornehmlich pädagogischen Ausrichtung tätig geworden. Seine Vorträge entsprächen diesem Tätigkeitsbild nicht. Mit dem Übungsleiter-Freibetrag sollten vor allem Ausbilder, Übungsleiter und Erzieher im Sportbereich und ähnlichen Bereichen einer Breitenbildung bei gemeinnützigen Vereinen gefördert werden. Rechtspolitische Vortragstätigkeiten oder Fachanwaltsfortbildungen erfüllten diesen Zweck nicht.

Eine Begünstigung in Form der **Ehrenamtszuschale** kam für das FG ebenfalls nicht in Betracht. Für die Ehrenamtszuschale würden zwar keine besonderen Anforderungen an die Art der Tätigkeit gestellt, Voraussetzung sei aber, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handle. Der Begriff der Nebentätigkeit werde hauptsächlich über den Zeitaufwand definiert. Die Vortragstätigkeiten des Professors seien aber nicht nebenberuflich, sondern hätten erhebliche Berührungspunkte und Überschneidungen mit seiner hauptberuflichen Tätigkeit. Mehrere gleichartige Tätigkeiten seien zusammen zu würdigen, wenn sie sich als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellten. Das FG hielt es auch nicht für möglich, jeden Vortrag isoliert zu betrachten und dann allein aus zeitlichen Gesichtspunkten als „nebenberuflich“ zu klassifizieren.

Selbst wenn die Vortragstätigkeit isoliert von der Professorentätigkeit betrachtet würde, sei die Vortragstätigkeit im Rahmen der gesamten Nebentätigkeit des Professors zu sehen. Seine Nebentätigkeiten hätten zudem erhebliches **wirtschaftliches Gewicht**, weil die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten in höherem Maße zur Bestreitung seines Lebensunterhalts beigetragen hätten als die Einkünfte aus der Professorentätigkeit.

Hinweis: Wenn Sie Vortragsgäste einladen, sollten Sie vorher abklären, ob diese tatsächlich nebenberuflich tätig werden.

Einsatzbereitschaft

Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen in der Humanmedizin, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder in ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten

durchgeführt werden, sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**. Bei fast jeder Sport- und Konzertveranstaltung ist die Anwesenheit eines Arztes vorgeschrieben. Das Finanzgericht Köln hat kürzlich entschieden, dass Umsätze aus notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind.

Im Streitfall ging es um einen Arzt, der unter anderem Umsätze aus Bereitschaftsdiensten bei Sport- und ähnlichen Veranstaltungen erzielte. Zu seinen Aufgaben gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld zu kontrollieren und die Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beraten. Er sollte während der Veranstaltung frühzeitig Gefahren sowie gesundheitliche Probleme der Teilnehmer erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen.

Hinweis: Der Arzt hat Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof muss nun klären, ob Umsätze eines Arztes aus der notärztlichen Betreuung von Veranstaltungen als ärztliche Heilbehandlungen steuerfrei sind.

Sozialversicherung

Welche Folgen hat ein Widerspruch gegen eine Beitragsnachforderung?

Die Frage der Beitragspflicht von Spielern und Trainern gehört zum Alltagsgeschäft von Vereinen. Der Sozialversicherungsträger versucht, möglichst viele Helfer als sozialversicherungspflichtig einzustufen, während Vereine gerade nicht von **Beschäftigungsverhältnissen** ausgehen. Für Rechtssicherheit sorgt im Zweifel ein „Statusfeststellungsverfahren“, in dem die Rentenversicherung rechtsverbindlich klärt, welche Seite Recht hat.

Vereine können einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers mit einem Widerspruch und einem Klageverfahren angreifen. Diese Rechtsmittel haben **aufschiebende Wirkung**, so dass der Bescheid erst einmal keine Wirkung entfaltet. Damit können auch zunächst keine Beiträge nacherhoben werden. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem der Sozialversicherungsträger dennoch Beiträge erhoben hatte. Der Antragsteller ist ein Fußballverein, der seinen Amateurspielern und Trainern bei tatsächlicher Teilnahme an den Spielen und am Training regelmäßig Aufwandsentschädigungen zahlte.

Vor dem LSG beehrte der Verein die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen einen Beitragsnachforderungsbescheid. Der Sozialversicherungsträger

hatte das abgelehnt, weil er den Bescheid für fehlerfrei hielt. Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine aufschiebende Wirkung bestand. Der Sozialversicherungsträger hatte sich falsch verhalten. **Widerspruch und Klage** gegen eine Statusentscheidung haben nach dem Willen des Gesetzgebers immer aufschiebende Wirkung. Daher durfte der Sozialversicherungsträger neben der Statusentscheidung nicht zusätzlich eine Beitragsentscheidung treffen und auf deren sofortige Vollziehung vertrauen.

Verkehrssicherungspflichten

Beugen Sie Gefährdungen durch Unwetter vor!

Wetterextreme sind auch in unseren Breiten keine Seltenheit mehr. Mitunter kann schon ein schwerer Sturm enormen Schaden anrichten. Wenn dabei **Eigentum Ihrer Mitarbeiter** oder Ihrer Mitglieder beschädigt wird, kann der Verein in Anspruch genommen werden.

In einem Streitfall vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) sollte der Arbeitgeber für den wirtschaftlichen Totalschaden am Auto eines Mitarbeiters einstehen. Er hatte seinen Mitarbeitern erlaubt, ihre Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände abzustellen. Auf dem Gelände befanden sich große Müllcontainer, die bei einem Sturm gegen das parkende Auto geschoben wurden und so den Schaden verursachten. Das LAG hat die Ersatzpflicht des Arbeitgebers bejaht. Er habe seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, weil er trotz einer öffentlichen Sturmwarnung keinerlei Sicherungsmaßnahmen ergriffen habe. Von einem abgestellten Müllcontainer dürfe keine Gefahr ausgehen. Der Arbeitgeber habe eine **Fürsorgepflicht**. Das berechtigterweise in den Betrieb eingebrachte Arbeitnehmereigentum müsse er in gewissem Umfang vor Verlust und Beschädigung schützen.

Hinweis: Überprüfen Sie Ihre Gefahrenquellen! Schauen Sie sich Ihr Vereinsheim, Ihren Sportplatz und andere Bereiche an, die Ihr Verein nutzt. Wo könnte sich jemand verletzen oder etwas beschädigt werden? Das ist der erste Schritt zur Haftungsvermeidung.

Steuertipp

Wenn die Jubiläumsfeier ein ganzes Wochenende dauert

Man soll die Feste feiern, wie sie fallen. Die Kosten dürfen aber nicht aus dem Ruder laufen,

denn dann ist Ärger mit dem Finanzamt vorprogrammiert. Eine **großzügige Entscheidung** hat kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) getroffen. Der im Streitfall klagende Verein erzielt gewerbliche Einkünfte. Er verfolgt den Zweck, den Zusammenhalt unter kleinen und mittelständischen Betrieben zu fördern. Die Klägerin ist eine GmbH, die Betreuungsleistungen insbesondere für Mitglieder des Vereins erbringt.

Gemeinsam veranstalteten Verein und GmbH eine Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehen des Vereins, die an einem Freitagmorgen mit der Vorstandssitzung des Vereins begann. Nachmittags schlossen sich die Mitgliederversammlung und abends eine Party an. Am Samstag fanden zunächst eine Jubiläumsveranstaltung mit Vorträgen und ein Jubiläumsmarkt mit Gewinnspiel statt, später eine Schifffahrt mit Dinnerbuffet und der Möglichkeit, ein EM-Fußballspiel anzusehen. Die Veranstaltung endete am Sonntag mit einem Jazzbrunch. Die 456 Teilnehmer setzten sich aus Vereinsmitgliedern, externen Geschäftspartnern und elf Arbeitnehmern zusammen.

Die Kosten von rund 240.000 € teilten sich die beiden Kläger und machten sie als **Betriebsausgaben** geltend. Das Finanzamt hielt davon ca. 140.000 € für nichtabziehbare Geschenke bzw. nichtabziehbare Bewirtungsaufwendungen. Die Kläger argumentierten dagegen, die Veranstaltung habe keinen Geschenkecharakter aufgewiesen, weil stets der Erfahrungs- und Meinungsaustausch im Vordergrund gestanden habe.

Das FG hat der Klage überwiegend stattgegeben. Hinsichtlich des größten Teils der Aufwendungen greife das **Betriebsausgabenabzugsverbot** für Geschenke nicht. Die Gäste hätten für die auf der Veranstaltung an sie erbrachten Leistungen konkrete Gegenleistungen in Form ihrer Anwesenheit und des fachlichen Austauschs erbracht. Dagegen sei dem Rahmenprogramm nur eine untergeordnete Bedeutung zugekommen. Die Bewirtungskosten hielt das FG in Höhe von 70 % und - soweit sie auf eigene Arbeitnehmer entfielen - in vollem Umfang für abzugsfähig. Nur rund 40.000 € seien als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben anzusehen.

Hinweis: Bei Feierlichkeiten schaut das Finanzamt genau hin. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld zum möglichen Rahmen.

Mit freundlichen Grüßen

